

# Statuten des Walliser Notarenverbandes

---

## I. JURISTISCHE NATUR DES VERBANDES UND ZWECK

### Artikel 1: Name

Unter dem Namen "Walliser Notarenverband", abgekürzt WNV, besteht eine Vereinigung der im Kanton Wallis praktizierenden Notare gemäss Art. 7 des Notariatsgesetzes (NG) vom 15.12.2004 und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Walliser Notarenverband hat seinen Sitz in Sitten.

### Artikel 2: Zweck

Der Verband hat den Zweck, die allgemeinen Interessen des Notarenberufs und die Berufswürde zu wahren, den unerlauteren Wettbewerb zu bekämpfen und die Kollegialität unter seinen Mitgliedern zu fördern und zu pflegen. Er gibt seine Meinung über alle Fragen, die ihm vom Staatsrat bezüglich seiner Statuten und der Ausübung des Notariats unterbreitet werden, ab. Er pflegt regelmässige Kontakte mit dem Departement, das für die Aufsicht über die Notare zuständig ist.

Er leitet in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement seinen Beitrag an die Ausbildung der Rechtspraktikanten für das Notariat und sichert die Weiterbildung seiner Mitglieder. Er kann für seine Interessen Werbung betreiben und das Publikum über den Zweck des Verbandes sowie die Aufgaben und Pflichten des Notars informieren.

Er eröffnet Spezialkonti, auf welchen seine Mitglieder in Form von Unterkonti die Gelder deponieren, die ihnen, in welcher Form auch immer, anvertraut werden.

Der WNV ist Mitglied des Schweizerischen Notarenverbandes.

Der WNV ist Gründungsmitglied der "Stiftung Schweizerisches Notariat".

## II. MITGLIEDER

### Artikel 3: Mitglieder

Der Verband setzt sich aus den im Kanton Wallis berufstätigen Notaren zusammen.

Die Notariatspraktikanten sind jeweils zur GV des WNV und bei anderen Anlässen des Verbandes eingeladen.

#### Artikel 4: Aufnahme in den Verband

Wer die Bewilligung zur Ausübung des Notariats verlangt, muss Mitglied des Walliser Notarenverbandes sein.

Das Gesuch zum Eintritt oder Wiedereintritt in den Verband ist an den Präsidenten des Komitees zu richten.

Das Komitee entscheidet über das Aufnahmegesuch. Es kann die Aufnahme verweigern, wenn der Gesuchsteller der gebotenen Berufswürde nicht entspricht. Jeder ablehnende Entscheid ist dem Gesuchsteller mit eingeschriebenem Brief und entsprechender Begründung mitzuteilen.

Der Gesuchsteller kann den ablehnenden Entscheid innert 30 Tagen beim Staatsrat durch Beschwerde anfechten.

#### Artikel 5: Ausschluss bei Unterlassung der finanziellen Verpflichtungen

Das Mitglied, welches seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, namentlich bei Nichtbezahlung der Jahresbeiträge, der notariellen Sicherheiten, der Kosten des Entscheides zu seinen Lasten, der ihm auferlegten Bussen und Ähnliches kann durch Komiteebeschluss vom Verband ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss aus dem Verband kann bei Verletzung der finanziellen Verpflichtungen nur ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied durch eingeschriebenen Brief gemahnt und in einem weiteren Schreiben ausdrücklich aufgefordert worden ist, seinen Verpflichtungen innert 2 Wochen nachzukommen sowie auf die Folgen seiner Unterlassung aufmerksam gemacht worden ist.

Ein Mitglied, das vom Komitee wegen Unterlassung seiner finanziellen Verpflichtungen ausgeschlossen worden ist, kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

Bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern bleibt die Kompetenz der Aufsichtskammer des WNV vorbehalten.

### III. ORGANISATION

#### Artikel 6: Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Generalversammlung;

- b) das Komitee, resp. der Vorstand;
- c) die Aufsichtskammer;
- d) die Rechnungsrevisoren.

## **A/ DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### Artikel 7: Die Einberufung

Die Generalversammlung (GV) des Walliser Notarenverbandes wird als ordentliche Generalversammlung durch das Komitee einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch das Komitee oder durch schriftliches Begehren unter Angabe von Gründen von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.

### Artikel 8: Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten, der Mitglied des Komitees sein muss, der Mitglieder des Komitees, der Aufsichtskammer sowie von zwei Rechnungsrevisoren;
2. Genehmigung der jährlichen Berichte, namentlich des Berichtes des Präsidenten für das Komitee und den Verband;
3. Genehmigung der Jahresrechnung über das verflossene Vereinsjahr;
4. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr;
5. Die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages, des Betrages für die notariellen Sicherheiten im Sinne von Art. 27 des Reglements zum NG;
6. Die Beschlussfassung über Annahme oder Abänderung der Verbandsstatuten;
7. Die Kontrolle über die Tätigkeit des Komitees und den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art. 72 ZGB;
8. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Aufsichtskammer;
9. Die Annahme von Standesregeln.

### Artikel 9: Beschlussfähigkeit / Quorum

Die GV fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder im ersten Wahlgang, die relative Mehrheit im zweiten Wahlgang. Das Los entscheidet bei Stimmengleichheit.

Die Wahlen können geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies durch Handerhebung beschliesst.

## **B/ KOMITEE, RESP. VORSTAND**

### Artikel 10: Zusammensetzung

Das Komitee setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern des Verbandes zusammen, das für eine Periode von 4 Jahren gewählt ist. Wer während der Amtsdauer neu in das Komitee gewählt wird, amtiert bis zum Schluss der laufenden Periode.

### Artikel 11: Kompetenzen und Aufgaben

Das Komitee hat alle Kompetenzen und Aufgaben, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Gremium vorbehalten oder zuweisen.

Seine Aufgaben und Pflichten sind insbesondere folgende:

1. Es beruft die Generalversammlung ein und führt die Beschlüsse der GV aus.
2. Es erledigt die laufenden Geschäfte.
3. Es gibt seine Vormeinung ab über alle Geschäfte, welche in der Kompetenz der GV liegen.
4. Es teilt den Mitgliedern alles mit, was für die Berufsausübung wichtig ist.
5. Es ernennt Delegierte und setzt bei Bedarf Kommissionen ein.
6. Es erstellt den Jahresbericht, das Budget, die Gewinn- und Verlustrechnung.
7. Es gewährleistet die Weiterbildung und die Ausbildung der Rechtspraktikanten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement.
8. Es unterhält regelmässig Kontakte mit den Departementen, die für die Aufsicht der Notare und die Grundbuchämter zuständig sind.

9. Es informiert die Öffentlichkeit, wenn dies im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegt.
10. Es beschliesst und bestimmt über die Aufnahme gesuche.
11. Es entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern bei Verstoss der finanziellen Pflichten gemäss Art. 5. oben.
12. Es verlangt den jährlichen Mitgliederbeitrag und die Beträge bezüglich der notariellen Sicherheiten.
13. Es eröffnet im Namen des Verbandes Spezial-, resp. Konsignationskonti zur Depositionierung der den Mitgliedern bei der Berufsausübung anvertrauten Geldern.
14. Es verwaltet die notariellen Sicherheiten im Sinne von Art. 19 des NG und Art. 27 des Reglements zum NG.
15. Es entscheidet über alle Belange, welche für die Erfüllung des Verbandszweckes notwendig sind.

#### Artikel 12: Einberufung und Quorum

Das Komitee wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Wenn die Umstände es erfordern, kann das Komitee auch auf Gesuch von zwei anderen Mitgliedern einberufen werden.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Komitees notwendig.

Das Komitee entscheidet nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichtentscheid.

Entscheide im Komitee können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, in dringenden Fällen auch telephonisch.

#### Artikel 13: Vertretung

Der Verband der Walliser Notare wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten. Der Verband wird gegenüber Dritten mittels Kollektivunterschrift zu zweien rechtlich verpflichtet. Kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien ist der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Komitees.

## C/ AUFSICHTSKAMMER

### Artikel 14: Konstituierung und Kompetenzen

Die Aufsichtskammer des Walliser Notarenverbandes besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche aus den Mitgliedern des Verbandes für eine Zeitdauer von 4 Jahren zu wählen ist.

Die Aufsichtskammer konstituiert sich selber und bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier und den Sekretär. Der Präsident des WNV kann an den Sitzungen der Aufsichtskammer mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Aufsichtskammer bestraft von Amtes wegen, auf Klage oder Anzeige hin jede Verletzung von Statuten, Standesregeln und Entscheiden der Generalversammlung durch die Mitglieder sowie jede Verletzung der Berufswürde. Die Sanktionen entsprechen denjenigen von Art. 71 NG.

Die Aufsichtskammer äussert sich über jede Frage, welche ihr durch das Komitee oder das zuständige Departement unterbreitet wird.

Sie übernimmt zur Streitschlichtung auf Anfrage auch Dienste der Mediation, indem sie bei Streitigkeiten unter Notaren oder zwischen dem Notar und seinem Klienten Lösungsvorschläge anbietet oder vermittelt. Diese Mediation durch die Aufsichtskammer ist nicht an die Kompetenzregelung durch die Statuten gebunden.

### Artikel 15: Verfahren

Das Disziplinarverfahren ist im Gesetz über das Notariat und im Ausführungsreglement zum NG umschrieben.

Die Aufsichtskammer kann ein internes Reglement über das Verfahren, speziell über das Disziplinarverfahren erstellen, das aber der Generalversammlung unterbreitet werden muss.

### Artikel 16: Berufsgeheimnis

Die Mitglieder der Aufsichtskammer sind verpflichtet, über Tatsachen, welche ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit und Aufgaben anvertraut und zur Kenntnis gebracht werden, das Berufsgeheimnis zu wahren.

Artikel 17: Information

Die Aufsichtskammer unterbreitet über seine Tätigkeit der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Massnahmen disziplinarischer Natur kann die Aufsichtskammer der Generalversammlung mitteilen, sofern dies verlangt wird.

Artikel: 18: Kosten

Die Aufsichtskammer legt die Verfahrenskosten fest und beschliesst, ob diese dem fehlbaren Notar, dem Kläger/Anzeiger oder der Verbandskasse auferlegt werden. Sie kann für ihre Verfahren Vorschüsse verlangen. Die Erträge obgenannter Verfahrenskosten fliessen in die Kasse des Verbandes.

**D/ RECHNUNGSREVISOREN**Artikel 19: Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung bezeichnet für die Periode von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren, ob die Gewinn- und Verlustrechnung, resp. die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entspricht. Die Rechnungsrevisoren erstellen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Resultate ihrer Kontrollen. Sie empfehlen die Genehmigung der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalte oder aber die Rückweisung der Jahresrechnung an das Komitee des Verbandes.

**IV. PFLICHTEN DER NOTARE**Artikel 20: Grundsatz

Bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit hat der Notar die einschlägigen Gesetze, die Statuten, die Standesregeln und die Entscheide der Generalversammlung einzuhalten.

Der Notar hat alle Handlungen zu unterlassen, welche mit der Berufswürde und dem Berufsethos nicht vereinbar sind. Er hat jedes Verhalten zu vermeiden, das einen unlauteren Wettbewerb darstellt. Er hat dabei insbesondere die Bestimmungen von Art. 32 bis 45 NG zu befolgen.

Artikel 21: Persönliches, finanzielles Engagement

Es ist dem Notar untersagt, sich in Urkunden, die er selber stipuliert, als Mitschuldner oder Garant in welcher Form auch immer zu stellen.

Artikel 22: Abweichungen vom Gebührentarif

Der Notar verlangt die Gebühren, welche ihm gemäss Gebührentarif zustehen. Es ist ihm strikte untersagt, kleinere als die im Tarif festgelegten Gebühren zu vereinbaren, zu verlangen oder anzunehmen. Es ist ihm auch untersagt, Dritten in irgendeiner Form eine Vergütung zu gewähren, einen Teil der Gebühren zu erlassen oder Forderungen mit Gegengeschäften zu verrechnen.

Artikel 23: Freie Wahl des Notars

Es ist dem Notar strikte untersagt, Abmachungen irgendwelcher Art zu treffen oder Vereinbarungen zu beeinflussen, welche die Parteien in ihrer freien Wahl des Notars beeinträchtigen.

Artikel 24: Streitigkeiten unter Mitgliedern

Jede berufliche Differenz unter Mitgliedern, welche nicht durch gegenseitige Aussprache erledigt werden können, ist der Aufsichtskammer des WNV zur Kenntnis zu bringen, welche bemüht ist, unter den Notaren eine Einigung zu erzielen.

Auf jeden Fall kann ein Notar gegen einen anderen Notar weder eine Zivilklage, noch eine Strafklage, noch ein Administrationsverfahren einleiten, bevor er in der Sache die Aufsichtskammer angerufen hat und sofern der Fall mit der Berufsausübung des Notars einen direkten Bezug hat.

Artikel 25: Jahresbeitrag und Betrag an den Fonds für notarielle Sicherheiten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Walliser Notarenverband einen Jahresbeitrag sowie einen jährlichen Betrag an den Fonds für die Notariellen Sicherheiten zu bezahlen.

Artikel 26: Spezialkonto, Konsignationskonto

Der Notar ist gehalten, ein Unterkonto beim Konsignationskonto des Verbandes zu führen. Der Notar ist verpflichtet, Gelder, die ihm treuhänderisch oder sonst in Ausübung seines Berufes anvertraut werden, auf einem Spezialkonto anzulegen, in der Regel auf dem Konsignationskonto des Verbandes.



## V. FINANZEN

### Artikel 27: Einnahmequellen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen, den ausserordentlichen Beiträgen, den Nettozinsen der auf den Namen des Verbandes lautenden Konten, dem Ertrag von Bussen und den Beträgen, welche gemäss Art. 19 der Statuten auf Kosten des betreffenden Notars erhoben werden sowie anderen Einnahmen, die statutarisch zu entrichten sind.

Der Jahresbeitrag wird pro Kalenderjahr erhoben.

Mitglieder, welche während des Jahres in den Verband ein- oder austreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes wird jeweils per 31.12. abgeschlossen.

### Artikel 28: Vermögen des Verbandes

Die austretenden oder vom Verband ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Notarenverband mit der Auflage anvertraut, dieses Vermögen bis zur Gründung eines neuen Verbandes mit gleichem oder ähnlichem Zweck aufzubewahren.

### Artikel 29: Beiträge an den Schweizerischen Notarenverband

Die Beiträge, welche an den Schweizerischen Notarenverband einzuzahlen sind, werden aus der Kasse des WNV entrichtet.

### Artikel 30: Notarielle Sicherheiten

Für die notariellen Sicherheiten im Sinne von Art. 19 NG und Art. 27 des Reglements zum NG ist ein Reservefonds durch den Verband einzurichten.

Dieser Reservefonds gewährt in Form einer Bürgschaft des Verbandes Garantie bis zum Höchstbetrag von Fr. 200'000.— für Schadensfälle, welche durch die Berufspflicht des Notars nicht gedeckt sind.

Artikel 31: Entschädigung des Komitees und der Aufsichtskammer

Die Mitglieder des Komitees und der Aufsichtskammer haben Anrecht auf eine angemessene Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen.

Die GV legt die Richtlinien für die Entschädigung fest.

Das Komitee informiert die jährliche GV über die Vergütung des Komitees, der Aufsichtskammer und von Kommissionen ad hoc.

Artikel 32: Konsignationskonti

Die Kosten der vom Verband eingerichteten Konsignationskonti sowie der Unterkonti trägt der Verband. Die Zinsen dieser Konti inkl. der jeweiligen Unterkonti stehen dem Verband zu.

## VI. HAFTUNG

Artikel 33: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VII. EINBERUFUNG UND PROTOKOLL

Artikel 34: Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Verbandsmitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch.

Artikel 35: Protokolle

Die GV, das Komitee und die Aufsichtskammer erstellen über ihre Versammlungen, resp. Sitzungen Protokolle, die mindestens die getroffenen Entscheide aufführen müssen.

## VIII. ANNAHME DER STATUTEN UND INKRAFTSETZUNG

### Artikel 36:

Vorliegende Statuten wurden in der Generalversammlung vom 20. April 2007 angenommen.

Diese Statuten heben die Verbandsstatuten, welche in der Generalversammlung vom 14.11.1942 angenommen worden sind, mit der Homologation durch den Staatsrat auf.

Der Präsident: Dr. German Mathier

Der Sekretär: Cédric Bossicard

In der Sitzung vom 16. Mai 2007 hat der Staatsrat des Kantons Wallis obgenannte Statuten des Walliser Notarenverbandes homologiert.

Der Präsident des Staatsrates:  
Jean-Jacques Rey-Bellet

Der Staatskanzler:  
Henri von Roten